

-Neufassung der Grünanlagensatzung- Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Salzungen

Die Stadt Bad Salzungen erlässt aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) folgende vom Stadtrat am 23.10.2019 (Beschluss Nr. BV/0115/2019) beschlossene Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Salzungen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Zweckbestimmung

§ 2 Recht auf Benutzung und Haftung

§ 3 Verhalten in Grünanlagen

§ 4 Sondernutzung - Begriffsbestimmung und Genehmigung

§ 5 Sondernutzung von Grünanlagen – Ausübung und Wiederherstellung

§ 6 Sondernutzung von Grünanlagen – Haftung und Ansprüche

§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen – Sicherheitsleistung

§ 8 Sondernutzung von Grünanlagen – Gebühren

§ 9 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

§ 10 Beseitigungspflicht

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Stadt Bad Salzungen einschließlich der Ortsteile und deren Benutzung.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Salzungen im Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile, angelegten und unterhaltenen Grünflächen und Anlagen. Hierzu zählen:
 1. gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen
 2. Spiel-, offene Sport- und Bolzplätze einschließlich der Grünspielplätze, Rollsport- und ähnliche Anlagen - im Weiteren Spielanlagen genannt
 3. Grünflächen an Straßen, soweit sie kein Straßenbegleitgrün im Sinne des ThürStrG sind
 4. künstlich geschaffene Wasseranlagen, wie Brunnenanlagen und Wasserbeckendie der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
- (3) Zu den Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 gehören des Weiteren alle Grünanlageneinrichtungen. Hierzu zählen:
 1. alle Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u.Ä.,
 2. alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rank-Gerüste, Zäune, Schilder u. Ä.),
 3. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente).
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Salzungen unterhaltenen Friedhöfe, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten, das Gelände des Werraenergiestadions, die Sportanlage Kaffeetälchen sowie die eingezäunten Sportplätze in den Ortsteilen.
- (5) Die Grünanlagen dienen als Ruhezonen, der Erholung und Entspannung und zum Teil (z.B. Kinderspielplätze und Bolzplätze) der aktiven Freizeitgestaltung. Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Recht auf Benutzung, Haftung

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielanlagen hat zweckbestimmt zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt Bad Salzungen kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 3 Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Grünanlagen nicht verunreinigt, beschädigt oder verändert werden. Keine anderen Personen dürfen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Das Befahren der Grünanlagen mit Fahrrädern und Ähnlichem ist nur auf dafür angelegten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen; sie genießen Vorrang! Das Reiten ist generell untersagt.
- (3) Sport und Spiel ist nur auf hierzu bestimmten Anlagen (Spielanlagen) und allgemeinnutzbaren Rasenflächen auf eigene Gefahr zulässig. Dritte dürfen dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt werden.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern untersagt:
 1. Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder auszugraben. Hierzu gilt insbesondere:
 - a. Blumen, Zweige und Früchte abzuschneiden, zu brechen oder zu pflücken, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist
 - b. Pflanzen, Sträucher, Bäume zu beschädigen oder auszugraben

- c. Teiche und andere Gewässer innerhalb dieser Anlagen zu verunreinigen
 - d. das Reinigen sämtlicher Fahrzeuge und ähnlicher Fortbewegungsmittel
2. Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3, (z.B. Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä.) zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
 3. Pflanzen jeglicher Art (z.B. Bäume, Sträucher, Blumenzwiebeln, Wechselbepflanzung) in die Grünflächen einzubringen.
 4. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen.
 5. In Brunnenanlagen zu baden, sie zu betreten oder zu verunreinigen.
 6. Das Befahren mit bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Containern u. Ä. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor.
 7. Die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen oder Flugmodellen.
 8.
 - a.) Sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten.
 - b.) Sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten.
 - c.) Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten.
 - d.) Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern.
 9. Die ungenehmigte Durchführung von Veranstaltungen und Vergnügungen sowie das ungenehmigte Abhalten von Versammlungen.
 10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
 11. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten.
 12. Das Aufstellen von Werbeschildern oder baulichen Anlagen mit zweckdienlicher Werbung bzw. Werbung ohne Genehmigung zu betreiben.
 13. Alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich mitzubringen, um sich dort zu betrinken bzw. in einen Rausch zu versetzen.

14. Hunde –

- a. außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen frei umherlaufen zu lassen,
- b. anders als durch geeignete Führung an kurzer Leine auf den Wegen zu führen,
- c. auf Spielanlagen mitzunehmen oder
- d. in Brunnenanlagen baden zu lassen.

15. Tiere, einschließlich Fische –

- a. zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
- b. nach Tieren zu werfen oder
- c. Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören.

16. Verwilderte Haustiere oder Wildtiere, welche in den Grünanlagen und auf den Gewässern leben, zu füttern.

17. Die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.

18. Das Zelten oder Nächtigen.

19. Das Grillen sowie das Anlegen von offenen Feuerstellen in allen öffentlichen Park- und Grünanlagen.

(5) Verunreinigungen jeglicher Art (Hundekot u.a) sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Sondernutzung von Grünanlagen Begriffsbestimmung, Genehmigung

(1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die öffentlichen Grünanlagen und Flächen über den von dieser Satzung bestimmten Zweck hinaus genutzt werden. Hierzu zählen z. Bsp.:

- a. die Nutzung für Baumaßnahmen, Materiallagerungen, Veranstaltungen,
- b. das Aufstellen von Werbeschildern oder baulichen Anlagen mit zweckdienlicher Werbung bzw. das Betreiben von Werbung oder
- c. sonstige gewerbliche Nutzungen.

(2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Bad Salzungen. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.

- (3) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Bad Salzungen (Bürgerbüro) zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen.

Im Lageplan sind:

- a. alle vorhandenen Bepflanzungen, angrenzenden Bäume und Gestaltungselemente darzustellen,
 - b. der Umfang der beanspruchten Fläche und
 - c. bei Lagerung, die Art der zu lagernden Stoffe und Materialien zu bezeichnen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Bei begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Salzungen durch eine Ausnahmegenehmigung eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten bleibt unberührt. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Bad Salzungen unzulässig.
- (9) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis liegen tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zugrunde. Ändern sich diese, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisinhaber unverzüglich der Stadt Bad Salzungen mitzuteilen. In diesem Fall ist eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5

Sondernutzung von Grünanlagen Ausübung, Wiederherstellung

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die schriftliche Erlaubnis der Stadt Bad Salzungen vorliegt.
- (2) Soweit ein Aufgraben der Grünanlage erforderlich ist, hat sich der Erlaubnisinhaber vor Beginn der Grabung über vorhandene Einrichtungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen) zu erkundigen. Die Schachtscheine für die Aufgra-

bungen sind bei dem Träger dieser Ver- oder Entsorgungseinrichtungen einzuholen. Die Aufgrabungen sind mit dem Träger dieser Einrichtungen abzustimmen.

- (3) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden. Dritte dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.
- (5) Die Erteilung einer Sondernutzung zum Aufstellen von Werbeanlagen für Veranstaltungen (z.B. Fasching, Kirmes, sonstige Veranstaltungen) ist zulässig, wenn diese Werbeanlagen innerhalb von 2 Monaten wieder beseitigt werden. Bei längerer Nutzung ist eine Baugenehmigung zu beantragen.
- (6) Der Erlaubnisinhaber hat nach Beendigung der Sondernutzung unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen. Dies gilt auch:
 - bei ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung
 - nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.
- (7) Erfüllt der Erlaubnisinhaber die Pflichten gem. Abs. 4 und 6 nicht unverzüglich, kann die Stadt Bad Salzungen ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Bei Nichterfüllung ist die Stadt Bad Salzungen berechtigt, den ungehinderten Zugang zu den Grünanlagen bzw. den fachgerechten Zustand der Grünanlagen eigenständig wiederherzustellen oder wiederherstellen zu lassen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisinhaber.

§ 6

Sondernutzung von Grünanlagen Haftung, Ansprüche

- (1) Die Stadt Bad Salzungen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünanlagen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Bad Salzungen keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisinhaber haftet der Stadt Bad Salzungen für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursach-

ten Schäden. Dies gilt insbesondere für unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisinhaber haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

- (3) Der Erlaubnisinhaber hat die Stadt Bad Salzungen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit sie aus seiner Benutzung resultieren.

§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Bad Salzungen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn:
1. Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder
 3. die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dies sind insbesondere:
- die geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen
 - die Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.
- (3) Entstehen der Stadt Bad Salzungen durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung der ordnungsgemäße Zustand der Grünanlagen wiederhergestellt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass der Stadt Bad Salzungen durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 8 Sondernutzung von Grünanlagen Gebühren

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Bad Salzungen (Grünanlagengebührensatzung) geregelt.

§ 9 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Stadt Bad Salzungen oder beauftragte Dritte können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Grünanlagen durchführen. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Stadt Bad Salzungen von den Verboten nach § 3 befreit.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in Grünanlagen einen ordnungswidrigen oder zweckfremden Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt. Hierzu zählen in Grünanlagen:

1. § 3 Abs. (4) Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt
2. § 3 Abs. (4) Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. A. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt
3. § 3 Abs. (4) Pflanzen jeglicher Art, z. Bsp. Bäume, Sträucher, Blumenzwiebeln, Stauden und Wechselbepflanzungen, in die Grünflächen einbringt
4. § 3 Abs. (4) Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen besteigt
5. § 3 Abs. (4) in Brunnenanlagen badet, sie betritt oder verunreinigt
6. § 3 Abs. (4) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Container o. Ä. fährt oder abstellt
7. § 3 Abs. (4) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) benutzt oder Luftfahrzeuge oder Flugmodelle betreibt

8. § 3 Abs. (4)
 - sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufhält
 - sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält
 - Nutzungsbeschränkungen nicht einhält
 - Wegesperren beseitigt oder verändert
9. § 3 Abs. (4) ungenehmigt Veranstaltungen und Vergnügungen veranstaltet oder ungenehmigt Versammlungen abhält
10. § 3 Abs. (4) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt
11. § 3 Abs. (4) Waren und Dienste jeglicher Art anbietet
12. § 3 Abs. (4) Werbeschilder oder bauliche Anlagen mit zweckdienlicher Werbung aufstellt bzw. Werbung ohne Genehmigung betreibt
13. § 3 Abs. (4) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in die Grünanlagen bringt, um sich dort zu betrinken bzw. in einen Rausch zu versetzen
14. § 3 Abs. (4) Hunde -
 - a. außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hundefreilaufflächen frei umherlaufen lässt
 - b. anders als durch geeignete Führung an kurzer Leine auf den Wegen führt
 - c. auf Spielanlagen mitnimmt oder
 - d. in Brunnenanlagen baden lässt
15. § 3 Abs. (4) Tiere, einschließlich Fische –
 - a. jagt oder fängt, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist
 - b. nach Tieren wirft
 - c. Vogelnester ausnimmt oder zerstört
16. § 3 Abs. (4) verwilderte Haustiere oder Wildtiere, welche in den Grünanlagen und auf den Gewässern leben, füttert

17. § 3 Abs. (4) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet

18. § 3 Abs. (4) in den Grünanlagen zeltet oder nächtigt

19. § 3 Abs. (4) offene Feuerstellen errichtet oder grillt

20. § 3 Abs. (5) Verunreinigungen jeglicher Art (Hundekot u.a.) nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sondernutzung entgegen:

1. § 4 Abs. 9 die Sondernutzungserlaubnis nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorzeigen kann

2. § 4 Abs. 10 Änderungen von tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen nicht unverzüglich der Stadt Bad Salzungen mitteilt und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis nicht beantragt

3. § 5 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne schriftliche Erlaubnis ausübt

4. § 5 Abs. 3

1. die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt oder

2. die Nutzung nicht so ausübt, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden oder

3. Dritte gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt

5. § 5 Abs. 4 bei einer Sondernutzung den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen nicht gewährleistet

6. § 5 Abs. 6 nicht unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 18.12.2019

Bohl
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorliegende Satzung wurde in der Tageszeitung „Freies Wort“ am 21./22.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

F.d.R.d.A.

gez. Mai
Mitarbeiterin Hauptamt